

Gesamte Rechtsvorschrift über Monatsbezüge Bürgermeister und Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane der Gemeinde Bürs, Fassung 5.3.2013

Titel

Verordnung der Gemeinde Bürs über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Beschlussfassung

Gemeindevertretung am 28.12.2000

Änderung

Gemeindevertretung am 28.2.2013

Präambel

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.12.2000 wird gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F., in Verbindung mit LGBl. Nr. 33/1998, i.d.g.F., verordnet:

Text

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 53,08 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgesetzt und beträgt 4,54 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Entschädigung der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgesetzt und beträgt 3,40 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Monatsbezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4*)
Wertsicherung

Die vorstehenden Monatsbezüge ändern sich entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl. Nr. I, Nr. 64/1997, i.d.g.F.) veröffentlicht.

*) *Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 28.2.2013*

§ 5
Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 6*)
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 25.6.1998, vom 28.12.1987 über die Festsetzung der Entschädigungen für den Vizebürgermeister und die Gemeinderäte, sowie vom 1.7.1970 über die Festsetzung der Sitzungsgelder für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse außer Kraft.

Die Änderung der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane der Gemeindevertretung tritt am 5.3.2013 in Kraft.

*) *Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 28.2.2013*